Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1285

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 2592/50

Bonn, den 14. August 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes über eine Bundesbürgschaft für Saatgutkredite

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Deutsche Bundesrat hat in seiner 31. Sitzung am 28. Juli 1950 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Bundesrat hat dabei die Erwartung zum Ausdruck gebracht, daß bei der Handhabung der Ausfallbürgschaften

a) unbedingt sichergestellt wird, daß gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes nur Kredite zur Aufnahme inländischer Saaten der Ernte 1949/50, nicht aber Kredite zum Ankauf importierter Saaten berücksichtigt werden,

b) sichergestellt wird, daß die bereitgestellten Bürgschaftsmittel in erster Linie zur Abdeckung der Verbindlichkeiten von Zucht- und Vermehrungsbetrieben verwandt werden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

über eine

Bundesbürgschaft für Saatgutkredite

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für die Bundesrepublik Deutschland Ausfallbürgschaften bis zum Betrage von fünfzehn Millionen Deutsche Mark für Verbindlichkeiten von Saatzucht-, Saatvermehrungs- und Saatvertriebs-Betrieben aus Krediten, die zur Aufnahme der Saatgut-Ernte 1949/50 gewährt worden sind oder gewährt werden, zu übernehmen. Die Bürgschaften dürfen nur bei Krediten von Geldinstituten, die dem zur Finanzierung der Aufnahme der Saatgut-Ernte 1949/50 gegründeten Konsortium angehören, übernommen werden; sie müssen auf fünfundneunzig vom Hundert des etwa ausfallenden einzelnen Kreditbetrages beschränkt werden.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen auf Vorschlag der Verbände der gartenbaulichen und landwirtschaftlichen Pflanzenzüchter, welche Samenarten und -sorten zu dem Saatgut im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gehören.

(3) Soweit eine verbürgte Verbindlichkeit bis zum 31. Mai 1951 nicht erfüllt worden ist, weil das Saatgut nicht oder nur zu Preisen veräußert werden konnte, die unter dem der Kreditgewährung zu Grunde gelegten Beleihungssatz liegen,

ist der Bundesminister der Finanzen ermächtigt, den Gläubiger schon vor Eintritt eines Ausfalles in Höhe der Bürgschaftsverpflichtung zu befriedigen. Die hierfür erforderlichen Feststellungen trifft nach Anhören des Bankenkonsortiums und des zuständigen Züchterverbandes der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Vor der Währungsreform und noch Monate nachher sind von landwirtschaftlichen, gärtnerischen sowie von Handelsbetrieben nicht unbeträchtliche Mengen an Futterpflanzen- und Gemüse-Saatgut auf Lager genommen worden. Zudem waren im Jahre 1948 die Sameneinfuhren — die Kontraktabschlüsse erfolgten vor der Währungsreform — aus ernährungspolitischen Gründen reichlich bemessen worden. Auf der anderen Seite gingen im Wirtschaftsjahr 1948/49 wegen der sich stetig bessernden Lebensverhältnisse der feldmäßige wie auch der Schreber- und Kleingarten-Gemüseanbau und damit auch der Bedarf an entsprechenden Samenarten zurück. Infolgedessen bildeten sich erhebliche Überbestände an Futterpflanzen- und Gemüsesamen. Um zu vermeiden, daß diese zum Markte drängten und einen Preisverfall auslösten, haben sich die Banken dazu verstanden, die den Vermehrungs- und Vertriebsfirmen für die Aufnahme der Ernte gewährten Kredite über das normale Maß hinaus zu verlängern.

Die Lage auf dem Saatenmarkt hat sich im Wirtschaftsjahr 1949/50 nur unwesentlich verbessert. Da die alten Bestände wegen der Gefahr des Verlustes der Keimfähigkeit abgesetzt werden müssen, werden voraussichtlich Teile der Neuen Ernte im Werte von etwa 15 Millionen Deutsche Mark zunächst absatzgefährdet sein. Sie müssen bis zur Entspannung der Marktlage, die voraussichtlich im Jahre 1951 zu erwarten sein wird, eingelagert werden, wenn ein für die Saatgutwirtschaft untragbarer Preissturz durch ein Überangebot an Samen und damit große Verluste bei den Saatzuchtbetrieben und den Vermehrungs- und Vertriebs-Betrieben vermieden werden sollen.

Im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus dem alten Wirtschaftsjahr und auf die gegenwärtige angespannte Lage am Geldmarkt konnten die Banken die zur Aufnahme der neuen Ernte beantragten weiteren Kredite nur unter der Bedingung in Aussicht stellen, daß die Bundesregierung die Erklärung abgab, dem Bundestag eine Gesetzesvorlage über die Übernahme einer Ausfallbürgschaft zuleiten und sich für die Annahme dieser Vorlage einsetzen zu wollen. Die Bundesregierung hat sich zur Abgabe einer solchen Erklärung mit Rücksicht darauf genötigt gesehen, daß im Falle der Nichtgewährung dieser Kredite ungünstige Rückwirkungen auch auf an sich gesunde und für die deutsche Ernährungswirtschaft unbedingt erforderliche Betriebe nicht zu vermeiden gewesen wären.